

Mobilitätsstipendien der Universität Basel (Doc.Mobility@unibas): Richtlinien

Vom 22.09.2020

Das Rektorat erlässt, gestützt auf § 11 lit. I) des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012 folgende Richtlinien.

§1 Grundsatz

- 1 Die Universität Basel unterstützt die Mobilitätsförderung für Doktorierende ab 2021 aus Strategiemitteln.
- 2 Die Kommission Nachwuchsförderung ist für die Beurteilung der Stipendiengesuche und die Vergabe der Mittel zuständig. Das Ressort Nachwuchsförderung führt und koordiniert die Administration zur Vergabe der Mobilitätsstipendien.
- 3 Mit den Mobilitätsstipendien unterstützt die Universität Basel Forschungsaufenthalte an Gastinstitutionen im Ausland. Der Forschungsort darf nicht dem Ausbildungsort entsprechen und es soll nicht im Herkunftsland der/des Antragstellenden liegen. Über wissenschaftlich begründete Ausnahmen entscheidet die Kommission Nachwuchsförderung.

§ 2 Beitragsberechnung, Stipendiendauer und Antritt

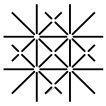
- 1 Die Höhe des Mobilitätsstipendiums richtet sich nach dem Familienstand, den familiären Verpflichtungen und den Lebenshaltungskosten im Aufenthaltsland. Zusätzlich kann ein Beitrag an die Reisekosten und an Konferenzgebühren pauschal beantragt werden. Details zur Beitragsberechnung sind in der Wegleitung zur Antragsstellung festgehalten.
- 2 Ein Mobilitätsstipendium der Universität Basel kann für min. 6 bis max. 12 Monate beantragt werden.
- 3 Der frühestmögliche Stipendienbeginn wird in der jeweiligen Ausschreibung bekanntgegeben.

§ 3 Antragsstellung: Voraussetzungen und Einreichemodalitäten

- 1 Antragsberechtigt sind Doktorierende aller Fakultäten, die seit mindestens 2 Semestern vor der Gesuchseinreichung an der Universität Basel immatrikuliert sind und nicht bereits über eine Förderung durch den Schweizerischen Nationalfonds verfügen. Sie besitzen das schweizerische Bürgerrecht oder eine gültige schweizerische Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung oder sind mit einer Schweizerin/einem Schweizer verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin/einem Schweizer.
- 2 Ein Aufenthalt an der Partneruniversität im Rahmen einer Cotutelle de thèse ist nicht möglich.
- 3 Für die Einreichung der Stipendiengesuche werden zwei Termine pro Jahr festgelegt und publiziert. Die Ausschreibung kann Bestimmungen enthalten, die dieses Reglement ergänzen und die in der Wegleitung zur Antragstellung festgehalten sind.
- 4 Die vollständigen Stipendiengesuche müssen jeweils zum publizierten Termin elektronisch im Ressort Nachwuchsförderung eingereicht werden. Details zu den elektronischen Einreichemodalitäten sind in der Wegleitung zur Antragsstellung festgehalten.

§ 4 Gesuchsverfahren

- 1 Für die Beurteilung der Gesuche werden die wissenschaftliche Qualifikation der antragsstellenden Person, die Qualität des während des Forschungsaufenthaltes durchzuführenden Forschungsprojekts sowie der Mobilitätsgewinn des vorgesehenen Forschungsorts beurteilt. Das Prozedere sowie die Kriterien der Gesuchsevaluation werden in der Wegleitung zur Antragsstellung definiert.
- 2 Dem Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter wird bei der Beurteilung der Gesuche Rechnung getragen.



- 3 Über die Zuspache der Mittel im Rahmen der Mobilitätsstipendien entscheidet das Rektorat auf Antrag der Kommission Nachwuchsförderung.

§ 6 Berichterstattung und Reporting

- 1 Die Zuspache verpflichtet die Doktorierenden zu einem Rechenschaftsbericht, dessen Modalitäten in der schriftlichen Zuspache und in der Wegleitung festgehalten werden.
- 2 Änderungen und Abweichungen des im Stipendiengesuch beschriebenen Forschungs- und Zeitplans oder des Forschungsorts dürfen nach erfolgter Zuspache des Mobilitätsstipendiums nur auf begründetes Gesuch vorgenommen werden. Für die Genehmigung ist die Kommission Nachwuchsförderung zuständig.
- 3 Bei Abbruch oder nach Abschluss des Auslandsaufenthalts nicht ausgeschöpfte Mittel fliessen zurück in die Mobilitätsförderung.
- 4 Das Reporting erfolgt im Rahmen der Berichterstattung der Kommission Nachwuchsförderung zuhanden der Regenz.

§ 7 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Mobilitätsstipendiums.
- 2 Werden Beiträge zweckwidrig verwendet oder wurden sie treuwidrig erwirkt, insbesondere durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen, so sind sie zurückzuerstatten.
- 3 Diese Richtlinien treten mit Genehmigung durch die Regenz¹ per 01.01.2021 in Kraft.

¹ Genehmigt am 04.11.2020.